

Medizinische Trainingstherapie Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen (AMB) der Medizinischen Trainingstherapie sind integrierter Bestandteil sämtlicher Verträge für die Benützung der Anlagen des Zentrums. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung der medizinischen Trainingstherapie Wirksamkeit. Die AMB können jederzeit einseitig geändert werden.

II. Benützung der Anlagen/Zutritt

2. Der Zutritt zur Medizinischen Trainingstherapie ist grundsätzlich nur Patienten und Mitgliedern gestattet. Ausgenommen von dieser Regel sind Besucher, welche sich mit dem Einverständnis des Personals in der Medizinischen Trainingstherapie aufhalten. Kinder werden von den Eltern beaufsichtigt.

3. Die Trainingsgeräte dürfen nur von den Mitgliedern benutzt werden.

4. Testgeräte dürfen nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des Personals benutzt werden.

III. Preise

5. Massgebend ist die aktuelle Preisliste der Medizinischen Trainingstherapie. Die Vereinbarung besonderer Konditionen ist nur mit schriftlicher Bestätigung der Medizinischen Trainingstherapie gültig.

6. Ausserordentliche Änderungen der Mitgliedschaft werden mit mind. Fr. 30.- in Rechnung gestellt

7. Die Abonnenten müssen die Abklärung um eine Vergütung des Gesundheitsförderungsbeitrages bei Ihrem Versicherer selbst vornehmen.

Zur Info: Die Medizinische Trainingstherapie ist kein Mitglied von Qualitop. (Qualitop ist die Interessengemeinschaft der Krankenkassen Helsana, Swica, Wincare, CSS und Concordia)

IV. Zahlungsbedingungen

8. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung vom Mitglied zu bezahlen.

9. Die Abgabe des Anmeldeformulars berechtigt zur Benützung der Anlagen ab dem vereinbarten Trainingsbeginn. Falls das Mitglied jedoch die Beitragsrechnung nicht innert der Zahlungsfrist bezahlt, gilt die Mitgliedschaft als per sofort aufgehoben und die Berechtigung zur Benützung der Anlagen erlischt. Die bereits bezogenen Trainingseinheiten werden in diesem Falle als Einzelstunden verrechnet.

V. Mitgliedschaft

10. Die Aufnahme als Mitglied der Medizinischen Trainingstherapie erfolgt nach einer persönlichen Einführung durch das Personal (Trainingsplan).

Das Personal ist dem Mitglied bei der Einführung ins Training und bei der Zusammenstellung des Trainingsprogrammes behilflich. Das Mitglied wird seinen Bedürfnissen entsprechend regelmässig beraten und fachmännisch betreut.

11. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht übertragbar. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Medizinischen Trainingstherapie.

12. Die Mitgliedschaft kann befristet auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen werden. Befristete Mitgliedschaften enden ohne Kündigung mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

13. Bei Trainingsunterbrüchen infolge Krankheit, Schwangerschaft, Militär, berufsbedingtem Auslandsaufenthalt kann die Medizinische Trainingstherapie dem Mitglied ab Meldung eine Verlängerung der Mitgliedschaft um die Zeit des Unterbruches gewähren. Voraussetzung ist eine unverzügliche Mitteilung des Grundes für den Unterbruch und die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei ferienbedingten Unterbrüchen kann die Mitgliedschaft gegen eine Verwaltungsgebühr von Fr. 30.- um max. 8 Wochen im Jahresabo (4 Wochen bei einem Halbjahresabo, 2 Wochen bei 3-Monats-Abo) verlängert werden. Die Meldung muss rechtzeitig vor den Ferien erfolgen.

14. Aus wichtigen Gründen kann diese Vereinbarung jederzeit fristlos aufgelöst werden. Wichtiger Grund ist jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages bis zur nächstmöglichen ordentlichen Auflösung unzumutbar macht. Für die Medizinische Trainingstherapie liegt ein derartiger wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn die weitere Zusammenarbeit aus der Sicht des Wohles der anderen Mitglieder unzumutbar ist oder wenn das Mitglied trotz expliziter Abmachung gegen die Hausordnung verstösst. In diesem Falle werden dem Mitglied bereits vorgeleistete Mitgliedschaftsbeiträge nicht zurückerstattet. Aus Sicht des Mitgliedes ist eine Auflösung der Vereinbarung nur möglich, wenn eine Wiederaufnahme des Trainings aus gesundheitlichen Gründen auch längerfristig unzumutbar ist. Ein ärztliches Zeugnis ist vorzuweisen.

VI. Haftung

15. Die Aktivitäten der Mitglieder/ Benutzer und Kinder sind durch die Medizinische Trainingstherapie nicht versichert, der ausreichende persönliche Versicherungsschutz ist Sache des Benutzers. Die Medizinische Trainingstherapie zeichnet sich hiermit in dem gesetzlich zulässigen Umfang von jeder Haftung frei. Für den instruktionswidrigen Gebrauch der Anlagen besteht keinesfalls eine Haftung der Medizinischen Trainingstherapie.

16. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf welche die AMB Anwendung finden, ist das Kantonsgericht in Schaffhausen zuständig.